

§ II

Anmeldepflichtig gemäß § 8 sind:

- a) der Gläubiger,
- b) sein gesetzlicher Vertreter,
- c) gesetzliche Vermögens Verwalter, Konkursverwalter, Nachlaßverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Liquidatoren,
- d) Personen, die auf Grund eines Treuhandverhältnisses oder einer Vollmacht Vermögen verwalten,
- e) Erbschaftsbesitzer.

§ n

Befinden sich die Hauptniederlassungen und die Zweigstellen juristischer Personen, Personengemeinschaften oder sonstiger Unternehmungen in Deutschland einerseits im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Gebiet des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und andererseits außerhalb dieser Gebiete, so richtet sich der Zahlungsverkehr zwischen ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Zahlungen und Geldforderungen nicht berührt, die durch innerdeutsche Abkommen geregelt werden.

§ 14

Die Umwandlung von Zahlungsverpflichtungen oder Geldforderungen in Sach- oder Dienstleistungen sowie der Erlaß von Geldforderungen bedürfen der Genehmigung.

§ 15

Ob und in welchen Fällen Ausnahmegenehmigungen zulässig sind, entscheidet für Zahlungsverpflichtungen und